

## Anträge der Fraktionen zum §5<sup>bis</sup> Kommissionen (Vorlage 1220 des Gemeinderates, Revision OVR)

Vorschlag GR	Vorschlag FDP	Vorschlag Grüne	Kommentar LR
<sup>1</sup> Nach Bedarf werden von den Gemeindebehörden beratende Kommissionen im Sinne des Gemeindegesetzes einberufen.	<sup>1</sup> Nach Bedarf werden von den Gemeindebehörden beratende Kommissionen im Sinne des Gemeindegesetzes <u>eingesetzt</u> .	<sup>1</sup> Nach Bedarf werden <u>vom Gemeinde- oder Einwohnerrat weitere als die im Geschäftsreglement für den Einwohnerrat genannten beratenden Kommissionen gemäss Gemeindegesetz eingesetzt</u> . <i>So wird klar, dass es sich bei diesen Kommissionen nicht um die stehenden handelt (PlaKo, BUM, BSG und BWK) und welche von allen Gemeindebehörden Kommissionen einsetzen dürfen. Gemäss Organisationsreglement ist auch der Schulrat und die Sozialhilfebehörde eine Behörde (§ 3) und gemäss Gemeindeordnung auch das Wahlbüro (§ 8)</i>	Der Vorschlag der FDP ist in Ordnung. Beim Vorschlag der Grünen (auch bei den Vorschlägen zu Abs. 2 und 4!) wird übersehen, dass das OVR die umfassendere Wirkung hat als das ER-Geschäftsreglement, und dass auch die übrigen Gemeindebehörden (nicht nur ER und GR!) Kommissionen einsetzen können.
<sup>2</sup> Sämtliche Kommissionen arbeiten effizient und vermeiden unnötigen Aufwand.	<sup>2</sup> streichen	<sup>2</sup> streichen <i>Das ist bereits im ER-Geschäftsreglement festgehalten, wo es auch hingehört (§ 8). Mit Organisation oder Verwaltung hat diese Vorgabe nichts zu tun.</i>	Auch wenn diese Bestimmung direkt wenig Wirkung entfalten wird, dient sie doch der Erinnerung. Zudem hat sie sehr wohl etwas mit Organisation oder Verwaltung zu tun, <u>und soll daher nicht nur für den ER gelten</u> (siehe oben, und siehe § 1 OVR).
<sup>3</sup> Als Aufsichtsinstanz von beratenden Kommissionen amtet jene Behörde, welche die Kommission eingesetzt hat.			
<sup>4</sup> Die einsetzende Behörde gibt den Rahmen für die Erledigung der übertragenen Aufgabe vor; insbesondere definiert sie bei jeder Auftragserteilung, innert welcher Frist das geforderte Resultat vorliegen soll	<sup>4</sup> Die einsetzende Behörde gibt den Rahmen für die Erledigung der übertragenen Aufgabe vor. <u>Sie kann bei jeder Auftragserteilung definieren, innert welcher Frist ein Resultat vorliegen soll.</u> <i>Bei der Fristensetzung wird eine "kann" anstatt "muss"-Formulierung</i>	<sup>4</sup> Die einsetzende Behörde gibt den Rahmen für die Erledigung der übertragenen Aufgabe vor; <u>bei Bedarf kann sie Fristen zur Auftrags erledigung setzen.</u> <i>Weder GR, noch ER können vorweg wissen, wie viel Aufwand ein Auftrag beschert. Zudem kommen</i>	Dass die einsetzende Behörde den «Rahmen für die Erledigung der übertragenen Aufgabe» vorgibt, ist offenbar für alle okay. Dies ist jedoch in erster Linie über eine zeitliche Vorgabe möglich. Zudem kann eine gesetzte Frist auch verlängert werden, wenn eine

	<i>eingesetzt. Das Wort "insbesondere" und "geforderte" wird weggelassen.</i>	<i>Häufungen von Aufträgen vor, v.a. an die Adresse der BUM. Liegt keine Dringlichkeit vor, sollte die Frist zur Auftragserfüllung im Ermessen der zuständigen Kommission bleiben.</i>	Kommission aus plausiblen Gründen mehr Zeit benötigt.
--	---	--	---